Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 115 (1964)

Heft: 11

Artikel: Wald und Forst in der Gründungszeit der Eidgenossenschaft : Versuch

eines ersten allgemeinen Überblicks

Autor: Hauser, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wald und Forst in der Gründungszeit der Eidgenossenschaft

Versuch eines ersten allgemeinen Überblicks

Von A. Hauser, Wädenswil

Die Wald- und Forstgeschichte der Gründungszeit der Eidgenossenschaft ist bis heute nur wenig erforscht worden. Zwar finden sich in verschiedenen wirtschafts- und rechtshistorischen Werken Angaben und Hinweise, die uns ein Eindringen in die Materie erleichtern. Auch gibt es einige forstgeschichtliche Arbeiten, die unseren Zeitabschnitt (Gründungszeit und Frühzeit der Eidgenossenschaft) miteinschließen. Wir möchten vor allem die Monographie über die Waldweide von H. Grossmann, die Arbeiten über die Zürcher Waldungen von E. Krebs, H. Grossmann und L. Weisz, die Waldgeschichte des Lötschentales von H. Leibundgut sowie die sich mit ostschweizerischen Waldverhältnissen befassende Dissertation von C. Hagen nennen. Diese Studien sind hilfreich, doch können sie uns nicht von der Pflicht entbinden, auf die Quellen – wir nennen hier nur die wichtigste Gruppe, die Urkunden – zu greifen. Sie liefern für die Forstgeschichte ein so reiches Material und es sind so verschiedene Fragenkomplexe zu behandeln, daß diese Studie nur einen ersten Überblick geben kann. Es ging uns vor allem darum, anhand von ausgewählten Quellen die wichtigsten Probleme aufzuzeigen. Einer lückenlosen Forstgeschichte dieser Zeit müßte eine systematische Bearbeitung sämtlicher zur Verfügung stehender Quellen vorausgehen, was eine jahre- und jahrzehntelange Arbeit durch ein ganzes, aus verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetztes Forscherteam bedingen würde. Unsere Arbeit möchte dazu anregen.

Wir möchten sie einleiten mit einigen stichwortartigen Bemerkungen zur flächenmäßigen Ausdehnung des Waldes. Welche Gebiete waren im 12. und 13. Jahrhundert bewaldet, welche schon gerodet und welche fielen dem Rodungsprozeß später anheim? Gemeinhin wird angenommen, daß die Urschweiz im 12./13. Jahrhundert größtenteils noch von Wald bedeckt gewesen sei, weshalb man auch von Waldstätten und Waldleuten gesprochen habe. Ganz abgesehen davon, daß es auch andernorts Waldleute und – in Entsprechung zu den innerschweizerischen Waldstätten – auch «Waldstädte» gibt ¹, können wir uns mit dieser allgemeinen Behauptung nicht zufriedengeben. W. Oechsli hat darauf hingewiesen, daß die Alemannen mindestens die Talsohlen gelichtet antrafen und lediglich die Höhen oder

¹ Über die Begriffe «Waldleute», «Waldstätte» und «Waldstädte», vergleiche K.S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln/Graz 1962. S. 256 und S. 261.

abgelegenen Seitentäler zu roden begannen. Demgegenüber stellt M. Reichlin2 fest, daß die Täler wahrscheinlich nicht gerodet, sondern viel eher versumpft und verödet waren und daß schon die Alemannen deshalb die Rodungen auch auf den Höhen voranzutreiben hatten. Mangels urkundlicher Quellen läßt sich der Rodungsprozeß zwischen dem 5. und 10. oder 11. Jahrhundert wohl nie genau eruieren. Auf Grund seiner ausgedehnten forstgeschichtlichen Studien nimmt Grossmann an, daß der Rodungsprozeß im Mittelland im 14. Jahrhundert mehr oder weniger abgeschlossen war, während in den Alpen zum Teil bis ins 18. und 19. Jahrhundert weitergerodet wurde. 3 Auch L. Weisz ist der Meinung, daß Ende des 14. Jahrhunderts die Zeit der großen Rodungen vorbei war. 4 Dieser Auffassung können wir uns im großen und ganzen anschließen. Vielleicht würden wir den Abschluß größerer, umfassender Rodungen etwas später ansetzen. Was nun die Waldstätte anbetrifft, so können wir anhand der Urkunden (wir nennen zum Beispiel die Dokumente, die den berühmten Marchenstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz betreffen) zahlreiche Rodungen der Zeit zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert zuweisen. M. Oechslin kann insbesondere für Uri nachweisen, daß die Wälder in diesem Gebiet im 13. Jahrhundert eine bedeutend größere Ausdehnung hatten als im 16. Jahrhundert. So war zum Beispiel der Wald im Urserental im 16. Jahrhundert bis auf den Bannwald ob Andermatt (zugunsten der Weiden) zurückgedrängt worden. 5 Für Schwyz haben W. Oechsli und vor allem M. Reichlin (vgl. Fußnote 2) ähnliche Schlüsse gezogen. In allen drei Waldstätten sind auch genossenschaftliche Rodungen festzustellen. Nicht nachweisen lassen sich indessen in unserem Gebiet sogenannte Rodungsfreie, das heißt eine besonders freie Stellung von Neusiedlern. 6 Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir uns über das Ausmaß dieser Rodungen keine allzu großen Vorstellungen machen. Das ganze Gebiet der Urschweiz war verkehrstechnisch noch wenig, für den Holztransport wohl überhaupt nicht erschlossen. Rodungen wurden zur Gewinnung von Weiden, Alpen und in bescheidenem Umfang auch Äckern vorgenommen. (Oft wurde in dieser Zeit der Wald übrigens niedergebrannt [«geschwendet», daher die Namen Schwendi, Schwanden, Oedischwand usw.], wobei die Holzasche als Dünger diente.)

 $^{^2}$ *M. Reichlin:* Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Diss. Freiburg i. Ue., Schwyz 1908, S. 7.

³ H. Grossmann: Die Waldweiden in der Schweiz. Zürcher Diss. 1926. S. 20 ff.

⁴ L. Weisz: Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen. Zürich 1924. Vergl. auch die Angaben über mittelalterliche Rodungen bei E. Krebs: Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette. O. D. Winterthur. S. 190.

⁵ M. Oechslin: Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri. Bern 1927. S. 66.

⁶ Vergl. darüber u. a. *B. Meyer:* Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen. Schweiz. Zeitschrift für Geschichte. 2. 1952.2. S. 174. Vergl. vor allem die Quellen im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft I. 1. Nr. 64, 104, 130, 252.

Anders lagen die Verhältnisse in den voralpinen Zonen und im Mittelland. Noch im Frühmittelalter lassen sich hier geschlossene große Waldgebiete nachweisen. So hat etwa der Arboner Forst noch im 10. Jahrhundert von Arbon zum Säntis und ins Rheintal gereicht. Es haben vor allem die im 8. und 9. Jahrhundert gegründeten ältesten Klöster die Rodung energisch vorangetrieben. Seit dem 12. Jahrhundert konnte Holz mittels Flößerei auch aus entfernteren Gebieten geholt werden. Die große mittelalterliche Rheinschiffahrt ist seit 1206 nachgewiesen. Um 1400 bestand in Bern eine Schifferzunft und ein großer Holzumschlagplatz. Auf der Aare ging der große Schiffs- und Floßzug durch das Mittelland bis Klingnau-Koblenz. Seit dem 9. Jahrhundert verfügte auch das Bistum Chur über ausgedehnte Schiffahrtsrechte (Walensee). 7 Auch auf dem Oberrhein wurde im Mittelalter streckenweise Holz geflößt. 8 Im allgemeinen waren die Holztransporte äußerst mühsam, weshalb man auf die nächstgelegenen Wälder griff, um den wachsenden Bedarf an Bau- und Brennholz zu befriedigen. Ein Beispiel dafür liefert der Hinweis von Gauss, daß vom 12. bis ins 13. Jahrhundert hinein in Baselland umfassende Rodungen durchgeführt wurden, ja daß der Rodungsprozeß damals seinen Höhepunkt erreichte. An diesem Prozeß waren die Klöster, weltliche Grundherren und Bauern gleichermaßen beteiligt.9 E. Krebs wies anhand genauer Angaben darauf hin, daß im Gebiet des heutigen Kantons Zürich bis weit ins 16. Jahrhundert hinein in umfassender Weise «gereutet» wurde. Anhand der Quellen kann er für verschiedene Rodungen genaue Flächenangaben machen. 10 Schon A. Schoch hatte starke Lichtungen des Waldes im Zürichseegebiet im 11. und 12. Jahrhundert erwähnt und ausgedehnte Rodungen im Horgenberg und bei Hirzel dem 13. und 14. Jahrhundert zugewiesen. 11 Für die Ostschweiz hat C. Hagen festgestellt, daß die Waldfläche durch frühmittelalterliche Rodung schon im 13. Jahrhundert auf ihre heutige Ausdehnung beschränkt war. In einzelnen Gebieten (Arbon, Egnach, Thurtal und Südhang des Seerückens) haben die Rodungen teilweise bis ins 19. Jahrhundert angedauert. 12 Es scheint, daß auch die Wälder des Jura in der Gründungszeit wenig gerodet waren. Noch

- ⁷ O. Vollenweider: Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstr. Walenstadt—Zürich—Basel. Zürich 1912. S. 403.
- 8 J. Vetter: Die Schiffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlsruhe 1864.
 S. 8 ff.
- ⁹ W.K. Gauss, L. Freivogel, O. Gass und K. Weber: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Baselland. Liestal 1932. S. 196.
- ¹⁰ E. Krebs: Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette. Winterthur und Zürich. O. D., S. 207.
- ¹¹ A. Schoch: Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Zürichseegebietes, Zürich 1923.
- ¹² C. Hagen: Die Entwicklung der forstlichen Zustandserfassung in einigen Waldgebieten der Ostschweiz und ihre Beziehung zur allgemeinen Entwicklung. Diss. ETH. Zürich 1960. S. 148.

in Urkunden des 15. Jahrhunderts kann man von einem undurchdringlichen Wald, der den ganzen Jura vollständig bedeckte, lesen. A. Babel ist unter anderem auf den Begriff «desertum Jorense» gestoßen, was soviel heißt wie jurassische Wüstenei. 13

Da für die Gründungszeit und die Frühzeit der Eidgenossenschaft die Quellen gar keine oder nur ungenaue Flächenangaben enthalten, da es ferner für diese Zeit keine Waldbeschreibungen und noch viel weniger Landkarten gibt, werden wir wohl in Zukunft anhand von Hunderten, ja Tausenden von Einzelbelegen das Bild zu vervollständigen suchen müssen. Restlose und genaue Fixierungen werden wohl nie zu erreichen sein. Doch scheint mir diese Aufgabe hinter anderen an Bedeutung zurückzustehen. Wir werden auf diese Fragen im folgenden eintreten; sie werden uns mitten in die allgemeine Problematik jener Tage hineinführen. Zwangsläufig werden wir uns dabei auch mit Begriffen auseinandersetzen müssen, die uns heute eher fremd anmuten. In der rechts- und wirtschaftshistorischen Literatur werden sie häufig verwendet und sie haben auch immer wieder zu zahllosen Kontroversen Anlaß gegeben. In diese Streitfragen werden wir uns nicht einmischen. Vielmehr wird es lediglich darum gehen, die Begriffe, soweit sie den Wald und dessen Nutzungsformen betreffen, möglichst genau zu umschreiben.

In neuester Zeit hat der Zürcher Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader die wichtigsten Ordnungsprinzipien des Mittelalters - wir nennen hier nur das genossenschaftliche Prinzip und das Herrschaftsprinzip - und ihr Zuordnungsverhältnis anhand eines reichen Materials untersucht und dargestellt. Seine auf induktive Methode aufbauenden Forschungen gingen aus vom mittelalterlichen Hof und Dorf. Sowohl Hof wie Dorf sind einbezogen in ein System weiträumiger Flächenbildung, «die Mark als größeres, über ein Dorf oder eine Dorfgruppe hinausgehendes Raumgebilde einerseits, die im Rahmen der Grundherrschaft entstandene Gebietseinheit anderseits». 14 Auf die Frage nach ihrem zeitlichen und sachlichen Verhältnis, über die nun schon seit mehr als hundert Jahren ein wissenschaftlicher Streit herrscht, brauchen wir nicht einzugehen. Wichtig erscheint indessen für die Waldund Forstgeschichte die Feststellung, daß «Mark» oder «marca» recht verschiedene Inhalte und Bedeutungen haben kann. Sie kann zum Beispiel im Sprachengebrauch der älteren sanktgallischen Urkunden lediglich Gebietsbezeichnung sein; sie kann aber – und dies gilt hauptsächlich für das spätere Mittelalter – Zubehör eines Dorfes sein (etwa in der Form der alemannischen Gemeinmark oder der Allmende). Vor allem in den Alpen gab es größere Nutzverbände, an welchen mehrere Dörfer, ja ganze Talschaften beteiligt waren; es sind dies die berühmten und vielumstrittenen Mark-

¹³ A. Babel: Histoire Economique de Genève. Band I, Genf 1963, S. 426.

¹⁴ S. K. Bader: Dorf und Dorfgemeinde in der Sicht des Rechtshistorikers. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie. Heft 1. April 1964. S. 10.

genossenschaften. K. S. Bader macht darauf aufmerksam, daß nicht überall, wo in den Quellen oder in der Literatur eine Mark oder ein Gemeinwerk genannt wird, dahinter eine uralte Markgenossenschaft verborgen sein muß; dieses Gemeingut braucht keinesfalls a priori älter zu sein als die in Individualnutzung stehenden Liegenschaften. Zum richtigen Verständnis der Kollektivnutzung ist sodann ferner zu bedenken, daß der hohe Wert des Waldes im Mittelalter nicht nur in der Holznutzung, sondern weit mehr in der Waldweide bestand. Eine gewisse, doch wohl untergeordnete Rolle, hat unter den Nutzungsarten auch die Waldbienenernte gespielt. Da im Mittelalter der Rohr- und Rübenzucker unbekannt war, diente der Süßung der Speisen vor allem der Bienenhonig. Die Waldbienen lieferten sodann auch das begehrte Wachs für die Kerzen. Für die Urschweiz ist eine Wachsabgabe bezeugt in einer Urkunde vom 29. März 1290. 15 Wald und Waldweide waren bedeutende Vorratskammern, die man sorgfältig und, wenn es sein mußte, auch energisch vor dem Zugriff Auswärtiger hütete, und es ist kein Zufall, daß es gerade wegen dieser Nutzung zu zahllosen und heftigen Auseinandersetzungen kam. Bekannt ist vor allem der Marchenstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schwyzern. Die Urkunde, welche uns die ersten Aufschlüsse über diese zum Teil mit Waffen ausgetragene Fehde gibt, ist datiert vom 10. März 1114 und von Kaiser Heinrich VI. in Basel ausgestellt. 16 Streitobjekt waren dabei nicht nur die Wälder und Einöden (silva invia et inculta), die Heinrich I. im Jahre 1018 dem Kloster Einsiedeln vergabt hatte, sondern Gegenstand der Beschwerde war vielmehr der Umstand, daß die Schwyzer auf das vom Kloster bereits kultivierte Gebiet vorgedrungen waren. Auf dieses gerodete Gebiet, es handelte sich hauptsächlich um Weidwald, waren die Schwyzer gestoßen, aber sie machten dem Kloster Einsiedeln auch das Rodungsrecht sowie das Eigentumsrecht an dem durch eigene Rodungen neu gewonnenen Lande streitig. 17 Trotz Schiedsspruch kam der Marchenstreit nicht zur Ruhe, und die Schwyzer fuhren fort zu roden. Im Juli 1143 erließ König Konrad II. eine Urteilsurkunde. Doch auch dieser zweite königliche Spruch vermochte die Schwyzer nicht zu befriedigen, noch ihre Eigentumsprätentionen am streitigen Wald- und Marchengebiet zu dämpfen. Vielmehr drangen sie im Gefühl erlittenen Unrechts über die Wasserscheide in das durch die königlichen Dekrete von 1114 und 1143 dem Kloster Einsiedeln zugesprochene Gebiet und begannen Teile des noch ungerodeten Waldes zu lichten. Vor allem aber bauten sie auch Hütten und Ställe. Drei Jahre herrschte Kriegszustand zwischen den Hirten und den Klosterleuten. Graf Rudolf der Alte von Habsburg versöhnte die streitigen

¹⁵ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 92*.

¹⁶ Das Original befindet sich im Stiftsarchiv Einsiedeln. Gedruckt ist die Urkunde bei O. Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes zu Einsiedeln.

¹⁷ M. Reichlin: Die Schwyzer Oberallmende. S. 16.

Parteien, und die Schwyzer kamen durch Schiedsspruch in den Besitz des Oberibergs und des hinteren Alptales. ¹⁷a

Auch in Gebieten außerhalb der Waldstätte gab es zahlreiche Streitigkeiten über Wald und Weide. Wo die Waldfläche begrenzt oder wo, wie im besiedelten Gebiet, die Wälder schon gerodet waren, schied man die Wirtschaftsweise früher voneinander. In waldreicheren Gebieten blieben Weidund Holznutzung länger ungeregelt; hier prallten die Interessen später aufeinander. Um sie zu koordinieren, wurden Nutzungsgemeinschaften, da und dort auch Markgenossenschaften gegründet. Es ist dies wohl die Geburtsstunde der meisten dieser Genossenschaften gewesen. 18

Da es die verschiedensten Formen und Spielarten von solchen Waldnutzungsgenossenschaften auch in unserem verhältnismäßig kleinen Raum gibt, wird man — wiederum auf induktivem Weg — in jedem Fall möglichst genau abzuklären haben, um welche Form es sich jeweils handelte. Das gleiche gilt für die Nutzungsformen, die beinahe unabsehbar mannigfaltig sind. Herkömmlicherweise unterscheiden wir zwar zwischen Individualund Gesamteigentum. Doch ist für die mittelalterliche Forstgeschichte mit der eigentumsrechtlichen Betrachtungsweise allein noch nicht viel gewonnen, weil es im Recht des Mittelalters nicht so sehr um das abstrakte Eigentum als vielmehr um die konkrete Nutzung geht. Zwischen Individualnutzung und kollektiver Nutzung gibt es außerdem zahlreiche Übergänge. Aus der Verdichtung von Nutzungsformen konnte da und dort Individualrecht werden. Die Nutzungsbereiche treten in den verschiedensten Formen, bald als Eigen und Erbe, bald als Lehen auf. Bader warnt davor, diesen Wörtern zuviel Gewicht beizumessen. In der Tat gibt es im Rahmen der mittelalterlichen Wirtschaft Leiheformen, die dem vollen Eigentum näher sind als manches Eigengut, das kollektive Mitnutzung durch Dorfgenossen erlaubt. Es gilt dies hauptsächlich für die genossenschaftlich genutzten Waldgebiete. Die früher in den Vordergrund gestellte Frage verliert wesentlich an Bedeutung, wenn man sieht, wie zahlreich die Nutzungsformen oder, um eine vielgebrauchte Wendung zu verwenden, «alten Rechte» im Wald und auf der Allmend gewesen sind. Aus einem großen Material wählen wir zwei Beispiele: In der Offnung von Pfäffikon (Schwyz) heißt es: «Item sprächen wir, wer in diesem hoff buwen wil ald decken, der sol es seinen heren verkünden, was er wil duon und sol in bitten, daz er im holz gäb inrett dem Etzel, das auch min her duon, den es sin fordern ouch getan hand.» 19 In einer Urkunde von 1303 – sie betrifft Schwamendingen – wird festgelegt, daß anläßlich der Schenkung von Land der neue Grundherr die bisherigen Nutzungen

¹⁷a Darüber vor allem auch: Wackernagel H. G.: Altes Volkstum der Schweiz. Basel 1956. S. 25.

¹⁸ K. S. Bader: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957. S. 50.

¹⁹ Zeitschrift für schweiz. Recht. A. F. Bd. II. S. 64.

und alten Rechte der Markgenossen zu respektieren habe; sie dürfen auf keinen Fall geschmälert werden.²⁰

In den mittelalterlichen Quellen wird einmal von «silva», ein anderes Mal von «forestis» gesprochen. Offenbar kam seit dem Capitulare de villis, das im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts entstanden ist, «silva» immer dort zur Anwendung, wo es sich um Wald ohne Jagd handelte (Frage der Waldnutzung). Der Ausdruck «forestis» wird meistens gebraucht, wenn die Anweisung sich auf Wald und Jagd bezog. In den Urkunden Heinrichs IV. in der Mitte des 11. Jahrhunderts werden sodann Forst- und Wildbann genau voneinander getrennt. Forst erhält von da an mehr die Bedeutung eines Gebietes, das durch königlichen Akt der allgemeinen Nutzung entzogen wird, während sich Wildbann auf die ausschließliche Nutzung durch Jagd bezog. 21 (Heute versteht man im allgemeinen unter Wald die von Menschenhand nicht beeinflußte Vegetationsform, unter Forst den Wald, welcher der menschlichen Einwirkung unterworfen ist.)

Die Grundherren des Mittelalters waren dauernd bestrebt, auf dem ihnen gehörenden Boden die Bauern von der gewohnheitlichen Mitnutzung auszuschließen. Diese ihrerseits pochten auf ihre wirklichen oder oft auch nur vermeintlichen «alten Rechte». Hier seien nur ganz wenige Beispiele stichwortartig angeführt: Streit zwischen den Bauern von Zuchwil und den Vertretern von St. Ursen (1429); Streitigkeiten zwischen den gleichen Parteien wegen des Acherums (1432 und 1441); Auseinandersetzung zwischen Herzog Otto und den Luzernern von 1330; Streit wegen der Hochwälder und dem Wildbann zwischen Luzern und Bern von 1436; Streit zwischen Graf Eberhard von Kyburg und seinen Untertanen vom Jahre 1338 betreffend die Wälder von Thun; Streit zwischen der Herrschaft Ringgenberg und ihren Untertanen vom März 1430. ²²

Die Dorfschaften, welche Wald besitzen oder gewisse Rechte an Wäldern haben, führen ihrerseits einen unaufhörlichen, mit der Zeit aber deutlich größere Ausmaße annehmenden Kleinkrieg gegen die Dorfgenossen selber, die an die Unerschöpflichkeit der Waldvorräte und Waldweiden glauben. Dann, wenn es um gemeinsam genutzte Grenzgebiete ging, konnten auch Dorfschaften miteinander streiten. Daß es oft nach Gemeinden und nicht nach einzelnen Nutzenden ging, beweisen unter anderem die Strafen. So wurde etwa vom Forster oder vom Bannwart eine ganze Dorfherde gepfändet, wenn dieser den Eindruck hatte, daß diese am falschen Ort weidete. ²³

²⁰ J. Faesch: Die Waldrechte der Hubengenossenschaft Schwamendingen. Grenchen 1931. S. 123.

²¹ A. Lutz: Die Zürcher Jagd, Zürich 1963. S. 35. Vergl. darüber auch L. Weisz: Stadtwaldungen, S. 24 ff.

²² Eidg. Absch. II., S. 106. Eidg. Absch. I., S. 408. Rechtsquellen des Kt. Bern. Aarau 1957, S. 107 Slg. der Rechtsquellen des Kt. Bern. Aarau 1914, S. 63. Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft. Abt. I. Urkunden. S. 757.

²³ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 179.

Noch im 12. und 13. Jahrhundert bleibt die Frage des Waldeigentums oft unerörtert. Es geht fast immer und in erster Linie um die Nutzung. Wie Bader sagt, müssen wir uns frei machen «von der letztlich gar nicht germanischen Vorstellung, daß ein Forst Eigentum des Berechtigten gewesen sei; es geht bei der Forsthoheit um ganz andere Dinge als um das Eigentum». 24 Wenn sich Bauern gegen die Rodungen oder die Holznutzung der Städter zur Wehr setzten, dann nicht, weil sie altes Gesamteigentum besaßen, sondern weil sie ihre dörflichen Nutzungsrechte geltend machten. Ein Beispiel für viele: Die Augster Bauern hatten das Recht, ihr Vieh in einzelne Rheinfelder Wälder zu treiben. Sie wehrten sich wiederholt gegen den Holzschlag der Rheinfelder, weil dieser die «Ackheritnutzung» (vom Acherum wird noch die Rede sein) schwäche. 25 Das Waldeigentum ist eine Errungenschaft einer verhältnismäßig späten Betrachtungsweise. Am einen Ort früher, am anderen später, kam es zu einer gewissen «Territorialisierung». Sie ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß man dem räumlich unscharf begrenzten Gemeinschaftsgebilde gegenüber zu einer skeptischen Einstellung gelangte. «Man will, besonders wenn sich die Ansprüche häufen, auf festem Grund stehen und wissen, wo die Grenze verläuft.» 26 Frühe Teilungen und Ausscheidungen kommen zwar in unserem Land schon im 12. und 13. Jahrhundert vor. Wir werden noch solchen Beispielen begegnen. Die eigentliche «Blütezeit» der Teilungen und Absplitterungen beginnt indessen erst im «rationalen» 18. Jahrhundert. Damals erschienen Gemeinmark und Markgenossenschaft «als Hort unproduktiver Überbeanspruchung, forstwirtschaftlicher und polizeilicher Verwilderung». 27

Wer die Geschichtsquellen der Frühzeit der Eidgenossenschaft durchgeht, erhält den Eindruck, daß die Markgenossenschaften und Gemeinwerke im allgemeinen gut funktionierten. Wenn es, wie in Nidwalden im 14. Jahrhundert, zu Absplitterungen und Aufteilungen kam, so liegen hiefür ganz besondere Gründe vor. Zunächst ist festzuhalten, daß in Nidwalden lediglich die einzelnen Gemeinden Gemeinmark besaßen. Eine umfassende Markgenossenschaft läßt sich dort, im Gegensatz zu Uri und Schwyz, nicht nachweisen. Die Aufteilungen erfolgten ganz offensichtlich, weil die Nutzungsrechte nie ganz klar ausgeschieden waren. Um 1348 erhoben die Dorfleute von Buochs und jene von Bürgen Anspruch auf alleinigen Besitz der Allmend in der Auzwischen Buochs und Ennetbürgen sowie auf den Wald am Buochserhorn. Die Leute von Isenringen, Niederdorf und Beckenried sowie Emmetten, sie werden die Leute «ennert dem Kalchenbach» genannt, erhoben Anspruch auf Alleinbesitz des Niederholzes beidseits der Isleten. Elf Schiedsrichter aus Uri, Luzern, Schwyz und Obwalden entschieden auf Grund der faktischen

²⁴ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 171.

²⁵ K. Schib: Geschichte der Stadt Rheinfelden. Rheinfelden 1961. S. 228.

²⁶ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 179.

²⁷ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 180.

Nutzung, daß die Au den Leuten von Buochs und ab Bürgen, das Niederholz denen «ennert dem Kalchenbach» gehöre. Der Wald am Buochserhorn soll gemeinsam genutzt werden. So zerfiel die Mark von Buochs in zwei Teile. Zwischen 1378 und 1399 nahmen die Dorfleute von Buochs und die Bergleute von Bürgen weitere Teilungen vor. ²⁸ Ein ähnlicher Vorgang ist um 1370 in Stans erfolgt. In Alpnach wird die Gemeinmark 1420 aufgeteilt. ²⁹ (Ähnliche Vorgänge hat K. Meyer in der Leventina und im Bleniotal festgestellt. ³⁰) Offenbar hat sich das Gemeinland in Unterwalden in früherer Zeit im wesentlichen auf Wald und Weideland in den niederen Regionen beschränkt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erwarben Genossenschaften und Gemeinden auch höher gelegene Wälder und Alpen.

Aufschlußreich ist die Auseinandersetzung, die sich um 1390 in Sarnen abspielte. Vor Gericht beschwerten sich die drei Teile in der Schwändi zusammen mit den Dorfleuten von Ramersberg, daß die Dorfleute von Sarnen und Bützikofen ihr Vieh in einen Wald treiben, der ihnen allein gehöre. Die Beklagten machten geltend, daß dies ein freier Wald sei, an welchem sowohl der niederste Sarner ein so gutes Recht habe wie der oberste Schwänder. Die Leute auf der Schwändi und auf Ramersberg vermochten aber ihre Rechte «kuntlich» zu machen und das Gericht entschied zu ihren Gunsten. ³¹

Umfassender war der Gemeindebesitz von Wäldern, Waldweiden und gewöhnlichen Weiden in Schwyz. Noch W. Oechsli glaubte an eine uralte Markgenossenschaft, die auf eine Hundertschaft zurückgehe. Wahrscheinlich ist aber diese große Markgenossenschaft durch eine Zusammenlegung der Gemeinmarken von Schwyz, Muotatal und Steinen entstanden. Wie dem auch sei, diese Markgenossenschaft besaß umfassende Rechte und setzte sie auch durch. Sie beschränkte die Berechtigung der Genossen durch Bannung von Wäldern. Sie bedrohte jeden, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, mit Ausschluß von «Feld, Wasser, Wald, Holz, Wunn und Weid». Sie veräußerte, wenn es die Mehrzahl der Genossen verlangte, auch Teile der Gemeinmark an einzelne Genossen. 32 Am 15. Januar 1310 verkauften die Landleute von Schwyz Landstücke und Wälder unter der Roten Schwendi. Die betreffende Urkunde erscheint als frühes Zeugnis für den Erwerb von Privateigentum an einem Wald sowie für durch Rodung aus der Gemeinmark hervorgegangenen Privatbesitz. Der Erlös wurde zur Verbesserung der Letzimauer, also für die Landesverteidigung, verwendet. 33 Am 11. November 1336 verkauften die Landleute ein Gut samt Wald mit allen

²⁸ W. Oechsli: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891. Mit zahlreichen Regesten. Text S. 217, Regest S. 268*.

²⁹ W. Oechsli: Die Anfänge. S. 219.

³⁰ K. Meyer: Blenio und Leventina. Luzern 1911. S. 46.

³¹ W. Oechsli: Die Anfänge. S. 220.

³² W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 224*.

³³ M. Reichlin: Die schwyzerische Oberallmende. S. 114. Ähnliche Vorgänge erwähnt auch K. Meyer: Leventina und Blenio. S. 48.

Rechten und dem Bann, der darauf haftete (es handelte sich um einen Bann eines «Landwehrwaldes»). Als Entgelt hatten die Käufer eine Straße zu bauen beziehungsweise zu verbessern. 34

Wie die Schwyzer, so besaß auch die Urner Markgenossenschaft weitreichende Rechte. Sie war offenbar im Besitz der meisten Wälder und Alpen. Jedenfalls trat sie wiederholt in Erscheinung, wenn es um Wälder und Alpen ging. Sie verhandelte 1196 mit Glarus über den Urnerboden und 1275, 1309 und 1356 mit Engelberg wegen Alpen und Wäldern. Um 1350 nimmt sie eine genaue Ausscheidung der Gemeinmark mit den Markgenossen von Schwyz vor. 35 Neben diesem großen Verband gab es indessen auch kleinere: Um 1365 bestimmt ein Schiedsgericht in bezug auf Wald und Weide auf Seelisberg, daß ein Teil «rechtes Eigen der Seelisberger, der andere dagegen rechte Gemeinmark der Landleute sein soll». Göschenen kaufte im 14. Jahrhundert vom Kloster Wettingen eine Allmende, bestehend aus Wald und Weide. 36 In Uri begegnen wir auch privatem Alp- und Waldbesitz. Um 1385 wird den Berggenossen auf Golzeren im Maderanertal ihr Recht auf die Fronalp und die Wälder bestätigt.

Auch außerhalb der Urkantone stoßen wir in den mittelalterlichen Urkunden immer wieder auf Gemeinwälder. Wir finden sie im Bündner Rheintal ebensogut wie im Emmental, im Bernischen wie in der Westschweiz. Altfreie Markgenossenschaften konnte man bis heute auch hier nicht nachweisen, hingegen ist auch für diese Gebiete ein buntes Gemisch, ein Nebeneinander von Eigentumsrechten und öffentlichen Nutzungsrechten typisch. 37 Während die Eigentumsrechte der Alpen zum Teil sehr früh ausgeschieden und zu einem schönen Teil auf genossenschaftlicher Grundlage geregelt waren, blieben die Ansprüche auf den Wald oft bis in die neueste Zeit umstritten. H. Leibundgut hat das für das Lötschental sehr schön nachweisen können. 38

Ursprünglich mochte es jedem Landmann freigestanden haben, nach Belieben im Wald «zu reuten und zu schwenden», das heißt zu roden und zu brennen, wie die Urkunden sagen. Noch um 1338 haben, wie aus einer Schwyzer Urkunde hervorgeht, die Markgenossen auf dem nicht gebannten Gemeinland ein freies Holzrecht, und damals war der Holzhieb in Gemeindeoder Allmendwerken frei. 39 Mancher Ansiedler war gezwungen, zu roden, wenn er vom Ertrag seines Bodens leben wollte. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde — wohl im Zusammenhang mit dem Entstehen der Städte und dem

³⁴ M. Reichlin: Die schwyzerische Oberallmende. S. 126.

 $^{^{35}}$ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 271*, Text S. 214. Vergl. darüber auch die Ausführungen bei M. Reichlin.

³⁶ W. Oechsli: Die Anfänge. S. 216, Regest S. 298*.

³⁷ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 172.

³⁸ H. Leibundgut: Wald- und Wirtschaftsstudien im Lötschental. Bern 1938. S. 35.

³⁹ M. Reichlin: Die schwyzerische Oberallmende. S. 137.

Wachstum der Siedlungen - vor allem auch angesichts einzelner Wanderungen, beziehungsweise sich einstellenden neuen Zuzügern, der Holzbedarf stärker. Langsam begann sich in der Folge eine andere Auffassung gegenüber dem Holz und dem Wald durchzusetzen. Diese Entwicklung verlief unregelmäßig und mit wesentlichen Phasenverschiebungen. Sie ist aber deutlich ablesbar in den vielen Streitigkeiten und Kämpfen um die Rechte der Holznutzung. Vor allem kommt es nun wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen den «vollen Genossen» und den Zuzügern und Siedlern. Es ist klar, daß auch die Neuen an der Marknutzung beteiligt sein wollen. Wer im Dorf wohnt, Feuer und Rauch hat, will auch Holz und Weide haben. Ebenso verständlich ist es, daß sich die «Altgenössigen» dagegen wehren. (Ein Mittel waren unter anderen die Einzugsbriefe.) Meistens siegten die «Alten». In Bassersdorf setzte sich indessen die Auffassung der Neuen durch. Alle «inwendig etters gesessenen», so heißt es in der Offnung aus dem 14. Jahrhundert, «sind rechte Weidgenossen». 40 Einen Mittelweg fanden die Dorfgenossen von Meilen. Die Offnung verfügt, daß die neu Zugezogenen, selbst wenn sie innerhalb des Etters, des Dorfzaunes, Sitz nehmen können, noch keine Holz- und Allmendberechtigung haben. Doch soll ihnen die «gebursami» das Recht einräumen, wenigstens eine Kuh und ein Schwein in die Gemeinwälder treiben zu dürfen. 41 Oft wird den Zuzügern wenigstens ein Teil der Holzrechte eingeräumt, so etwa im aargauischen Meienburg, wo jene, die außerhalb Etters wohnten, für sich Zaunholz hauen durften. 42

Anders lagen die Dinge, wenn die Siedler zur Rodung und Urbarmachung beigetragen hatten. Verständlicherweise beanspruchten diese für ihre Höfe früher oder später Marknutzung. Zahlreiche Urkunden befassen sich mit solchen Auseinandersetzungen. So wird 1332 festgestellt, daß der Inhaber des Hofes zur Wilden Hube in Rieden kein Recht auf Holzmark und Nutzung, wie es die «êhofstetten und die husgenossen» zu Rieden gemeinlich besitzen, habe. 43

Um die Frage der Nutzung von gerodetem, urbar gemachtem Land geht es auch im Streit der Leute von Binzikon und Ottikon gegen die Grüninger. Diese hätten, so wird 1438 geklagt, im Gemeinwald der Ottikoner und Binzikoner gerodet. Die Grüninger sagten, daß sie in der Tat gerodet hätten, doch sei es eine alte Gepflogenheit, daß wer ein «rütty machty, der möchty die zwei jar in zunnen und allein nutzen und nach zwei Jahren soll er öffnen und sie darin Weidgenossen sin lassen.» Der Zürcher Rat entschied zugunsten der Grüninger. 44

- ⁴⁰ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Zürich. Band I. S. 391.
- 41 K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 59.
- 42 K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 272.
- ⁴³ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft, S. 62. Zürcher Urkundenbuch XI., Nr. 4432. S. 333.
- 44 Zürcher Stadtbücher III. S. 174 und 175. (Dat. 25. Juni 1438).

Von Bedeutung ist der Schiedsspruch von 1472, in welchem ein Streit zwischen einem außerhalb des Dorfes Steinhausen wohnhaften Siedler und den am Gemeindewald beteiligten Dorfgenossen beigelegt wurde. Das Urteil: Da der Kläger Abgaben gebe wie ein Dorfgenosse, soll er auch teilhaben an «Wunne, Weid, Holtz und höw». ⁴⁵ In ähnlicher Weise hatten schon 1294 die Landleute von Schwyz bestimmt, daß jeder Landmann — und davon waren auch die Klöster nicht ausgenommen —, der nicht gewillt sei, zu steuern, Wald, Wasser, Holz, Wunn und Weid zu meiden habe. ⁴⁶

Mit fortschreitender Nutzung und wachsenden Ansprüchen werden die Dinge immer schwerer überblickbar. Die Offnungen versuchen alles bis in die letzte Einzelheit festzulegen und zu regeln. Diesem Umstand verdanken wir ungezählte Aufschlüsse. Wir werden noch einige besonders farbige Beispiele kennenlernen.

Wir haben uns bis dahin vor allem mit dem Dorf und den Gemeinmarken befaßt. Von den Städten war kaum die Rede. Es hängt dies damit zusammen, daß die meisten Städte ursprünglich, wie Leo Weisz hervorhebt 47, keinen Wald besaßen: «Ob wir Aachen, Köln, Trier, Straßburg, Basel, Solothurn und Konstanz, ob wir Paris, Lyon und Marseille, ob die italienischen Städte oder Chur und Zürich auf ihren Grundbesitzstand prüfen, bei allen fehlt ursprünglich ein Gemeindewald.» Der Bürger sollte seinen Bedarf an Landesprodukten auf dem Markt decken. Zwar gab es auch in Stadtnähe da und dort Gemeinwälder sowie Allmenden; sie scheinen aber im allgemeinen eher den Vororten angehört zu haben. Offenbar war die Holzzufuhr nicht immer gewährleistet. Früher oder später begannen sich deshalb die Städte mit der Sicherstellung des Brenn- und Bauholzes zu befassen. Dieses Ziel verfolgte etwa der Zürcher Richtebrief aus dem 13. Jahrhundert, der ein erstes, frühes Ausfuhrverbot enthielt. Es folgen im 14. Jahrhundert Ausfuhrverbote für Bauholz und für Schindeln. 48 Die Sperren wurden erst gelockert, nachdem Zürich im Forst der Abtei Nutzungsrechte erworben hatte. Zu Walderwerbungen kam es erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Auch Winterthur hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen, noch um 1264 lediglich eine Nutznießung im Eschenbergwald bekommen. Zu Waldkäufen kam es erst im 15. und 16. Jahrhundert. 49 Selbst kleine Städte wie Schaffhausen hatten einen so großen Holzbedarf, daß die umliegenden

⁴⁵ Urkundenbuch Stadt und Kanton Zug. Nr. 1160. S. 604. *K. S. Bader:* Dorfgenossenschaft, S. 63.

⁴⁶ Kopp: Urkunden II. S. 150'. W. Oechsli, Regest S. 124*.

⁴⁷ L. Weisz: Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen. Zürich 1924. S. 9. Vergl. auch H. Grossmann: Die Entstehung der zürcherischen Staatswaldungen. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. Nr. 7, Juli 1961, S. 404.

⁴⁸ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I. S. 20, 40 und 43.

⁴⁹ W. Ganz, Winterthur: Einführung in seine Geschichte. Von den Anfängen bis 1798. Winterthur 1960. S. 346.

Wälder schon im 14. Jahrhundert nicht mehr genügten. Um 1380 (vielleicht schon früher) setzten die Bezüge aus dem Schwarzwald ein. 50 Luzern läßt sich 1330 von Herzog Otto bestätigen, daß die Burger in den «Welden Wunne und Waid haben sollen . . .» auch alle Rechte und Gewohnheiten, die sie vorher hatten. 51 Bern erhält Rechte am Bremgartenwald und am Forst durch die Handfeste sowie die Zuweisung des Hardtwaldes an den Bischof von Basel (1004). Durch Kauf von Herrschaften kamen weitere Rechte dazu. Den Bürgern standen die Nutzungsrechte in den städtischen Wäldern und Weiden zu. Um 1403 werden eingehende Vorschriften für den Bremgartenwald aufgestellt. 52 Die bernischen Forsterlasse des 15. Jahrhunderts galten nur den Wäldern der vier Landgerichte rings um die Hauptstadt. 53 Wie die deutschschweizerischen Städte, so stützten sich auch die westschweizerischen ausschließlich auf Gewerbe und Handel. Die Landund Forstwirtschaft hat, wenn wir vom Weinbau der eigentlichen Winzerstädtchen absehen, keine Rolle gespielt. 54

Im 14. und vor allem im 15. Jahrhundert haben alle diese städtischen Gemeinwesen – die westschweizerischen so gut wie die deutschschweizerischen – in die Waldnutzung eingegriffen. Zu den ersten Ausfuhrverboten kommen eigentliche Holzordnungen, und da, wo die Nutzung mehr oder weniger noch frei war, wird sie nun eingeschränkt. Vor allem werden die Holzfrevler mit größerer Strenge gefaßt und gebüßt. Man soll, so heißt es in einer solchen Ordnung, das Holz in gutem Schutz und Schirm halten und niemand darf holzen, der nicht wirklich berechtigt ist. «Die Hölzer dürfen nit gewüst werden.» 55 Die Wälder sind zu behüten, daß man sie «nit wuestlich how». 56 Oder: Wer Holz braucht, hat es dem Abt und Großkeller zu sagen, er soll es bekommen, aber nur «an den enden, wo wir si hin wisen.» 57 Die Untertanen, so sagt ein Spruch der Gnädigen Herren von Bern vom 14. März 1430, dürfen wie früher Bau- und Brennholz holen, doch nicht kaufen und verkaufen ohne der Herrschaft Wissen. 58 Die Zuchwiler dürfen wie bisher Holz holen, so verfügt der Schultheiß von Solothurn 1429; sie dürfen es indessen nicht verkaufen. 59

- ⁵⁰ H. Ammann: Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter. Thayngen 1948. S. 52.
- ⁵¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung 1, Urkunden, S. 757.
 - 52 H. Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. II. Bern 1931. S. 107.
 - 53 F. Häusler: Das Emmental. Bern 1958. S. 193.
- 54 H. Ammann: Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters. La Ville. Société Jean Bodin. Brüssel 1955. S. 483.
 - 55 Weistümer I., S. 120 (Offnung von Hegi).
 - ⁵⁶ Weistümer I., S. 108. (Rechte zu Langenthal).
 - ⁵⁷ Weistümer I., S. 176. (Rechte von St. Urban zu Roggwil).
 - 58 Rechtsquellen des Kt. Bern. Aarau 1957. S. 107.
 - ⁵⁹ Solothurnische Rechtsquellen. Aarau 1949. S. 484.

Im 15. Jahrhundert haben vor allem die Dorfoffnungen immer wieder versucht zu sagen, wo und welche Bäume gefällt werden dürfen. So legt die Offnung von Wülflingen 1484 fest, daß die Besitzer einer Hofstatt eine Eiche aus dem Hardwald haben können, wenn sie darum bitten. Im Besenberg darf man sie ohne Bitten fällen. 60 Die Rickenbacher Offnung legt fest, daß Holz nur für den Haus-, nicht aber für den Stallbau kostenlos bezogen werden könne. 61 Einschränkende Bestimmungen erließen die Engadiner, nachdem sie immer deutlicher sehen mußten, wie ihre Wälder durch die Holzausfuhr ins Tirol übernutzt worden waren. 62 Wieweit an dieser Übernutzung auch die mittelalterlichen Bergwerke beteiligt waren, läßt sich für diese Zeit noch nicht feststellen. Daß es zahlreiche mittelalterliche Bergwerke im Engadin (die ältesten Nachrichten über die Eisenbergwerke am Julier stammen aus dem 10. Jahrhundert) sowie auch im Jura, im Rheintal, in der Innerschweiz und am Gonzen gab, ist hinlänglich bekannt. 63 Über ihren Holzbedarf gibt es erst für spätere Zeiten Aufschlüsse. Er war in der frühen Zeit zweifellos gering, da es sich nur um sehr kleine Betriebe handelte.

Seit dem 14. Jahrhundert wird die Verwendung von Holz zum Hausbau reglementiert. Um 1385 bestimmt das Gotteshaus Muri, daß man jedem, der ein Haus bauen will, «zu geben hat zu einem Ringe und ein Holz zu einem Firstbaum, auch Holz für zwei Scheiben oder Walzen» (wohl für Wagenräder). 64 Das Dorfrecht von Buochs, das im Jahre 1433 aufgezeichnet wurde, zweifellos aber älteres Recht kodifiziert, bestimmte, daß man einem Dorfgenossen zu einem Haus nicht mehr als 24, zu einer Vorlaube oder einem Unterzug nicht mehr als sechs und zu einem Speicher nicht mehr als drei Hölzer geben solle. Außerdem wird bestimmt, daß kein Dorfgenosse Zaunholz aus dem Bergwald holen darf, ohne nicht vorher drei «Schindeldötze» gemacht zu haben. Jedermann darf nur soviel buchenes Brennholz hauen, als er es selber fortschleppen kann. Nach auswärts darf kein Holz verkauft werden; selbst «Gezimmertes» darf nicht aus dem Dorf kommen. 65 Die Offnungen und Stadtrechte regeln auch Sonderbezüge. So bestimmt die Offnung von Andelfingen (15. Jahrhundert), daß jede Frau, die ein Kind geboren hat, ein Karren Holz zugute hat. 66 Die Offnung von Wiesendangen

⁶⁰ Weistümer I., S. 138.

⁶¹ Weistümer I., S. 211.

⁶² A. Schwarzenbach: Beiträge zur Geschichte des Oberengadins. Zürcher Diss. 1931. S. 154.

⁶³ A. Schwarzenbach: Beiträge. S. 172. Vergl. vor allem W. Epprecht: Unbekannte schweiz. Eisenerzgruben. Zürich 1958, sowie H. Walter: Bergbau und Bergbauversuche in den V Orten. 3 Teile. Stans 1923.

⁶⁴ Zürcher Stadtbücher I., S. 281. Vogtrechte zu Thalwil. (Jahr 1385).

⁶⁵ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 307*.

⁶⁶ Weistümer I., S. 101.

aus dem Jahre 1473 macht gewisse Unterschiede, bestimmt sie doch, daß eine Frau, die einem Knaben das Leben schenkte, Anrecht auf ein Fuder Holz habe, «ist es aber ein tochter, ain Karren mit Holtz». ⁶⁷

Im 14. Jahrhundert erscheinen bereits auch die ersten Köhlereiverbote. So beschließen am 24. Juni 1339 die Landleute von Schwyz auf offenem Landtag, das Holz unterhalb der Eggen und Flühen im Muotatal zu bannen, «daß da niemand kohlen soll». Übertreter werden gebüßt. 68 Zürich verbietet 1417 den Verkauf von Kohlholz durch die Sihlwaldmeister. Der Sihlwald sei zu großem «gebrest und schaden» gekommen, «weil der Koler roß in dem Sihlwald gand und jung Tannen stumpend und krissend . . .» 69 Zum Schutz des Waldes verordnet der Zürcher Rat 1504 sodann, daß in den rechten Hölzern «niemand serlen soll» (junge Tannen zu Zaunholz abhauen). 70 In ähnlicher Weise bestimmte die Offnung von Regensberg 1501, «wo vorhin holtz ufgat, daß es zu tüchel gutt ist, das soll man nit abhöwen». 71 Um 1348 verbietet der Zürcher Rat auch das Rindenschälen von Weißtannen (Gerberrinde). 72

Einzelne Holzarten werden besonders geschützt. Um 1494 müssen die Winterthurer Zimmerleute schwören, Weißtannen zu verwenden, wenn solche genügen, und die Rottannen zu schonen. 73 Besonderen Schutz genossen die Eichen, aber auch andere fruchttragende «beerende» oder «bärende» Bäume wie Kastanie oder Buche. Buchnüsse, Eicheln und Wildobst bildeten die begehrte Obermast, während Wurzeln, Würmer, Schnecken und Insekten die Untermast lieferten. Ober- und Untermast erlaubten den Eintrieb von großen Schweineherden. Das Acherum oder der Ekerich oder Egerich, wie diese Art der Nutzung auch genannt wurde, verlieh dem Eichen- und Buchenwald einen Wert, der mehr wog als der Holznutzen. Waldmast oder das Egertenrecht wird schon in den frühen St. Galler Urkunden erwähnt (Niederhelfenschwil 905, Romanshorn 779, Steinach 845, Rorschach 855). Ursprünglich stand das Egertenrecht der Herrschaft zu, die es gegen eine Abgabe (zum Beispiel Haferzins) verlieh. So hat Graf Friedrich von Toggenburg, als er 1425 seine Besitzungen im Rheintal veräußerte, nicht versäumt, neben allen anderen Rechten auch das Egertenrecht aufzuführen.74 Die große Wertschätzung, welche die Eiche genoß, zeigt sich aus der Stufung der Schutzbestimmungen: Wer eine Eiche fällt, so heißt es in der Offnung von

⁶⁷ Weistümer I., S. 142.

⁶⁸ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 263*.

⁶⁹ E. Krebs, S. 91.

⁷⁰ E. Krebs, S. 92.

⁷¹ Weistümer I., S. 86.

⁷² Zürcher Stadtbücher I. Bd., S. 171.

⁷⁸ W. Ganz, Winterthur, S. 351.

⁷⁴ K. A. Meyer: Geschichtliches von den Eichen in der Schweiz. Mittlg. der Schweiz. Zentralanstalt für forstl. Versuchswesen. XVI. Bd. Heft 2. Zürich 1931. S. 279 und S. 779.

Rorschach 1469, «der ist einem Herrn verfallen mit einer Buße von einem Pfund Pfennigen. Wer nur eine Tanne schwemmt, hat fünf Schillinge zu zahlen». 75 Die Landleute von Schwyz bannen am 31. März 1424 alles Eichenholz, «das in allem unserm Lanndt unnd Lanndtmarchen uff unser Allmende stat» bei einer Buße von zwei Pfund Pfennigen von jedem Stock. 76 Doch wird in vielen Fällen auch die Tanne unter besonderen Schutz gestellt: Am 28. September 1428 wird das Tannenholz am Uetenbach gebannt. Der Gemeinde als solcher werden Ausnahmen gestattet: «Wir haben aber verlassen, trög zu howen, darüber die gemeint trencket, unnd was holltzes man bedarff zu der Lanntlüten gemeinlich weg oder stäg zu bruchen.» 77 Diese Bestimmungen zeigen in schöner Weise das Bedürfnis nach einzelnen Holzarten für die verschiedenen Verwendungszwecke.

Wohl die meisten Bestimmungen befassen sich mit der Weide. Schon früh erkannte man die Gefahren der Viehweide: Bern ging voran, indem es am 27. August 1304 den Viehbetrieb im Bremgartenwald untersagte. 78 In den Jahren 1376 und 1413 erließ Zürich ähnliche Verordnungen betreffend den Weidgang im Sihlwald. 79 Verhältnismäßig spät setzen in Basel die Bestimmungen betreffend die Waldweide ein. 80 Die Art und Weise, wie der Übernutzung durch Waldweide gesteuert wurde, ist recht verschieden. Am einen Ort wird die Zahl der weidenden Tiere beschränkt, am anderen werden einzelne Wälder gegen die Tiere gebannt oder es wird genau festgesetzt, wann die Waldweide benutzt werden darf. 81 Trotz genauen Weisungen kam es immer wieder zu Streitigkeiten. Im Vordergrund steht das Acherum, dessen Nutzung, wie zum Beispiel in Solothurn, abgabepflichtig war. 82 Am 3. Dezember 1441 wird in einem Streit zwischen den Bauern von Zuchwil und dem St. Ursenstift entschieden, daß die Bauern das ihnen bestrittene Acherum nützen dürfen, solange die Herrschaft nicht nachweisen könne, daß es sich beim umstrittenen Objekt um Hochwald oder Scheidwald handle.83

Oft kam es zwischen den Hirten und den Weidaufsehern zum Streit. Die schwere Aufgabe, die Waldweidgebote durchzusetzen, fiel im Engadin den Grenzaufsehern, 84 in der Urschweiz dem Bannwart oder Forster zu. Die

```
75 Weistümer I., S. 237.
```

⁷⁶ W. Reichlin, S. 153.

⁷⁷ W. Reichlin, S. 153.

⁷⁸ H. Grossmann: Waldweide. S. 24.

⁷⁹ Zürcher Stadtbücher II. S. 254. Vergl. auch E. Krebs, S. 96.

⁸⁰ Vergl. darüber B. Brändle: Der Holzhandel im alten Basel. Basler Diss. 1910, S. 8 ff.

⁸¹ H. Grossmann: Waldweide. S. 24 ff. Vergl. die ausführliche Bestimmung betr. die Waldweide bei J. Gremaud: Documents 3. S. 451.

⁸² Rechtsquellen des Kt. Solothurn. Aarau 1949. S. 218.

⁸³ Rechtsquellen des Kt. Solothurn. S. 485.

⁸⁴ A. Schwarzenbach: Oberengadin. S. 150.

Institution des Bannwartes und Forsters ist sehr alt. Das alte Hofrecht von Murbach-Luzern, das vor 1291 entstanden ist, führt unter den Beamten der Höfe einen Bannwart an und gibt ihm die Kompetenz, von jedem Stock beziehungsweise von jedem ohne Erlaubnis gefällten Baumstamm fünf Schilling Buße zu erheben. 85 Im Rodel von Pieterlen, der um 1350 abgefaßt ist, setzt der Bischof von Basel zwei Bannwarte ein. 86 Aus noch früherer Zeit (9. bis 12. Jahrhundert) stammen die Urkunden des Klosters St. Gallen, welche einen «vorstarius» oder «forestarius» nennen; er hatte darüber zu wachen, daß den Anordnungen des Klosters im Wald Rechnung getragen wurde. 87 In einer Schaffhauser Urkunde aus dem Jahre 1087 wird sodann ein «custos silvae» (Waldhüter) genannt, der in Malans tätig war. Um 1255 zählt das Kloster Beromünster unter seinen Beamten auch «forestarii ecclesie», also die Förster der Kirche auf. 88

Die Aufgaben des Forsters und Bannwartes variieren von Ort zu Ort. Verhältnismäßig einfach sind sie dort, wo ein Bann einzuhalten ist. Unter Bannwald versteht man einen durch Verbot der freien Nutzung entzogenen Wald. Doch konnte der Bann verschiedensten Zwecken dienen und sowohl Einzelobjekte wie ganze Wälder betreffen. Um 1365 bannten die Urner einen Wald an der Treib, daß das Holz bestehe und unverwüstet bleibe, «den Landleuten zu Uri und den Kirchgenossen zu Seelisberg zu einer Landwehr, wie auch die alte Letzi war». 89 In ähnlicher Weise bannte die Landsgemeinde von Schwyz einen Wald am Lowerzersee. Ein Jahr später erneuert sie das Verbot, auf der Landwehr zu hauen oder zu reuten bei hoher Buße. 90 Hier diente der Bannwald also der Landesverteidigung. Dazu kommen die Bannungen wegen Lawinen- und Wasserschäden. So bannen am 20. Januar 1493 die Landleute zu Schwyz die Studen und das Holz an der Muotha. Übertretungen werden weniger schwer gebüßt als jene gegen Landwehrbannungen. 91 Zu den ältesten Schutzwäldern gehört der Wald, den die Andermatter im Jahre 1397 zum Schutz gegen Lawinen bannten. Hier war indessen lediglich der Holzschlag, nicht die Weide verboten. 92 Demgegenüber bestimmt ein Spruch von Kippel (Lötschental), daß niemand Holz, Gras oder auch nur «chrys» aus dem Bannwald nehmen dürfe. Der Waldhüter oder Bannwart hatte dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung zum Schutze des Waldes und der Bürger ohne List und Betrug ausgeführt werde. 93

⁸⁵ W. Oechsli: Die Anfänge. S. 101.

⁸⁶ Fontes rerum Bernensium, VII. S. 522.

⁸⁷ Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 132. II. 22. III. 735, 773, 797, 800, 865.

⁸⁸ Urkundenbuch des Stiftes Beromünster. Bd. I. (Stans 1906). S. 143.

⁸⁹ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 285*.

⁹⁰ W. Oechsli: Die Anfänge. Regest S. 212*.

⁹¹ W. Oechsli: Die Anfänge. S. 212 und M. Reichlin, S. 163.

⁹² H. Grossmann: Waldweide. S. 23.

⁹³ H. Leibundgut: Wald- und Wirtschaftsstudien. S. 36.

In älterer Zeit untersteht der Bannwart — in lateinischen Urkunden wird er auch bannarius oder praeco, in der Ostschweiz Waldhüter oder auch Flurer, im Wallis Waldhüter, im Tessin saltarius, im Rätoromanischen cautegia genannt — oft einer Herrschaft. Herrschaft. Hater zog ihn, wie Bader es hübsch formuliert, die Dorfgemeinde in ihren Bann; er wird nicht nur, wie etwa im Fall Muri oder Pieterlen, für die Herrschaft, sondern für den Dorfverband tätig. Dabei kommt es zu zahlreichen Kompetenzerweiterungen oder auch -einengungen. Manchmal teilt er seine Aufgabe mit anderen Funktionären, so etwa mit dem Zaunschauer (1301 in Triboltingen). Recht oft — wir haben darauf schon hingewiesen — ist der Bannwart gleichzeitig Förster. Deutlich kommt das zum Ausdruck in Moudon oder in Uri, wo er auch Waldvogt genannt wird. In vielen Dörfern wurde er jährlich gewählt. Wollte er, was offenbar vorkam, das Amt nicht übernehmen, so konnte er, wie die Offnung von Fällanden zeigt, vom Vogt, das heißt einer der übergeordneten Instanzen, dazu gezwungen werden.

Dann und wann wird des Bannwarts Tätigkeit genauer umschrieben, so in der Offnung von Oberwinterthur, wo es heißt, daß der Forster oder Bannwart alle Tage in den Wald zu gehen habe; er darf soviel Holz heimnehmen als er tragen kann. 98 Nach der Offnung von Höngg des Jahres 1338 bezog der Forster für seine Mühewaltung ein Fuder Holz. Er durfte im weiteren auch «eine burdi heu» aus der Hofwies heimholen; diese durfte aber nur so groß sein, daß er sie allein zu tragen vermochte. Fällt er mit seiner Burdi innerhalb der Hofwies, so gehört das Heu dem Meier; fällt er aber außerhalb des Zaunes, der die Hofwies umgibt, so darf er es behalten. Die für den Holz- und Heutransport gemachte Lücke im Zaun hat der Meier zu schließen. Detaillierter und exakter kann man das wahrlich nicht formulieren. 99 Wie umfassend das Amt des Försters sein konnte, zeigt die Offnung von Andelfingen aus dem 14./15. Jahrhundert: «Es ist och gewohnlich und och recht, das wir sont han ein vorster hie, der uns sol hüten wisen, akker, holtz und och veld, der soll och das holz hüten durch das jar.» 100 Über die soziale Stellung des Bannwartes und Försters ist aus den Quellen nicht allzuviel in Erfahrung zu bringen. Dort, wo der Förster oder Bannwart im Dienste einer Herrschaft stand, gehörte er wohl auch mehr oder weniger zur dynastisch-feudalen Welt. 101 In der Urschweiz war er «Beamter» der Genossenschaft. Im Gegensatz zu deutschen Regionen, in welchen die Holz-

⁹⁴ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft. S. 317.

⁹⁵ Thurgauisches Urkundenbuch IV. S. 41.

⁹⁶ K. S. Bader: Dorfgenossenschaft. S. 318, Anmerkung. M. Oechslin, Uri, S. 69.

⁹⁷ Weistümer I., S. 29.

⁹⁸ Weistümer I., S. 128

⁹⁹ Weistümer I., S. 10

¹⁰⁰ Weistümer I., S. 101

¹⁰¹ Freundlicher Hinweis von Prof. Dr. H. G. Wackernagel.

und Feldhüter zu den «unehrlichen» oder verfemten Berufen zählten, ¹⁰² ist eine «Unehrlichkeit» des Bannwartes oder Flurers für unser Gebiet nicht bezeugt. Hingegen ist auch in unserem Land der mittelalterliche Wald voller guter und böser Geister (zum Beispiel Wilde Männer oder Waldmütter in Graubünden), und zahlreiche Bräuche zeugen von diesen geheimnisvollen Kräften. ¹⁰² (Wir werden dem volkskundlichen Aspekt des spätmittelalterlichen Waldes einen eigenen Artikel widmen.)

Leider geben die Quellen der Gründungszeit nur ungenügende Auskünfte über die Art und Weise der Wald- oder Forstwirtschaft. Es gibt aus dieser Zeit noch keine zusammenhängenden Berichte über den forstlichen Zustand. Die ersten Waldbeschreibungen stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. ¹⁰³ Das Schwergewicht der frühesten Waldbereisungen beispielsweise im fürstäbtischen sanktgallischen Herrschaftsgebiet lag, wie C. Hagen ausführt, auf der Eigentumssicherung, den sogenannten Marchenbeschrieben. Aus einem solchen Beschrieb aus dem Jahre 1487 ist unter anderem ersichtlich, daß zwischen Rot- und Weißtannen unterschieden wurde. ¹⁰⁴

Schon in den frühen Holzordnungen gibt es Ansätze zur Waldnutzung im Sinne der dauernden Erhaltung eines bestimmten Waldzustandes. Verschiedene Angaben lassen auf flächenmäßig konzentrierte Hiebe schließen. So ist zum Beispiel der große Fronwald («Vronwalt»), der Ende des 12. Jahrhunderts einem Rheinfelder Bürger gehört hatte, innert 100 Jahren dreimal abgeholzt worden, bis das Benediktinerkloster Schöntal ihn endgültig rodete. 105 U. Meister hat für den Sihlwald eine primitive Flächenteilung beziehungsweise die Einhaltung bestimmter Hiebsfolgen in einer bestimmten Umtriebszeit festgestellt. Auch L. Weisz kam, obgleich er einigen Angaben Meisters mißtraute, zur Auffassung, daß der Sihlwald seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts auf Grund eines berechneten, nachhaltige Nutzung gewährleistenden Hiebsatzes mittels Kleinflächenschlägen wohl zu den bestgepflegten und ertragreichsten Wäldern Europas gezählt habe. C. Hagen hat nachgewiesen, daß fast um die gleiche Zeit eine primitive Flächenteilung in Erfurt (Thüringen) sowie in Roumare bei Rouen festgestellt werden könne. 106 Nach C. Hagen ist in unserem Land der Übergang von der regellosen und zufälligen Einzelbaumwirtschaft zu primitiven Flächenteilungen zwischen 1300 und 1500 erfolgt. 107

¹⁰² W. Danckert: Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe. Bern/Minden 1963. S. 95.

¹⁰²a W. Manhardt: Der Baumkultus der Germanen. Berlin 1895. S. 93. L. Vulliemin: Der Kt. Waadt. Hist. geogr. Lexikon der Schweiz, II., S. 149.

¹⁰³ C. Hagen: Entwicklung der forstlichen Zustandsverfassung. S. 151.

¹⁰⁴ C. Hagen, S. 160.

¹⁰⁵ Geschichte der Landschaft Basel. S. 196.

¹⁰⁶ C. Hagen, S. 200 ff.

¹⁰⁷ C. Hagen, S. 204 und 208.

Es wäre verlockend, Aufschlüsse über den Aufbau der Waldgesellschaften des Mittelalters zu gewinnen. Doch lassen uns da die Quellen, namentlich auch die Urkunden, ein wenig im Stich. Leider kann uns auch die Flurnamenforschung, auf die man einst große Hoffnungen setzte, keinen genaueren Aufschluß geben, da ein Flurname, wie K. A. Meyer und E. Krebs sagen, zwar auf das Vorhandensein einer bestimmten Art, nicht aber auf einen zusammenhängenden Bestand schließen läßt. C. Bavier glaubt auf Grund der Angaben verschiedener Autoren auf ein deutliches Vorherrschen der Laubhölzer im Mittelland schließen zu können. Wohl zu Recht können wir auch annehmen, daß der Wald in der Nähe der Siedlungen infolge des täglichen Klein- und jährlichen Großbedarfes die Form des Ausschlag- oder Weidewaldes angenommen hat. Mit einiger Bestimmtheit läßt sich auch sagen, daß die Rodung von Wald durch Feuer im Mittelalter eine Massenvermehrung von Birke und Aspe, von Erle und Föhre mit sich gebracht hat. In seiner Studie über den Eichenwald hat K. A. Meyer nachgewiesen, daß die Eichenwälder im Mittelalter von großer Ausdehnung waren. Unsere Quellen belegen sodann die Tatsache, daß die Auwaldungen weit verbreitet waren. Teilweise handelte es sich hier um Reste der einst noch größeren Waldgebiete.

Was noch fehlt, sind Untersuchungen über die mittelalterliche Waldgesellschaft einzelner Regionen. K. A. Meyer hat in den Archiven der Westschweiz ein reiches waldgeschichtliches Material gesammelt, doch betreffen die meisten Angaben, die er machen kann, erst das Spätmittelalter. Nach seiner Untersuchung hat im Wallis zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Föhre, die Fichte, die Tanne und Lärche den Grundstock gebildet. Er glaubt aber, daß sich ihr Anteil und ihr Mischverhältnis verschoben habe. In den höheren Regionen hat nach Meyer die Fichte auf Kosten der Lärche und Tanne zugenommen. 108 Auf Grund der Angaben verschiedener Autoren können wir annehmen, daß bereits im Mittelalter ein Druck auf die obere Waldgrenze ausgeübt wurde und daß sie offenbar auf die Dauer nicht standhalten konnte. So hat P. Hager vom Kloster Disentis nachgewiesen, daß die oberste Waldgrenze mit der heutigen Höhenverbreitung der Alpenrose zusammenfiel. 109 Zu ähnlichen Schlüssen kam K. A. Meyer für das Wallis. Auf Grund unserer Kenntnis der Quellen kann man sagen, daß hauptsächlich die siedlungsnahen und erschlossenen Wälder unter zahllosen Eingriffen und vor allem durch die Einwirkung des Viehes litten. Die «forstwirtschaftlichen» Maßnahmen, wenn man überhaupt von solchen sprechen kann, erschöpften sich in Verboten. Mit heutigen Maßstäben gemessen,

¹⁰⁸ K. A. Meyer: Frühere Verbreitung der Holzarten und einstige Waldgrenze. Mitteilungen des schweizerischen Institutes für Versuchswesen. II X 7, 2. Heft. K. A. Meyer: Geschichtliches von den Eichen in der Schweiz. Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für das forstliche Versuchswesen. Band XVI, Heft 2. Zürich 1931.

¹⁶⁹ J. B. Bavier: Schöner Wald in treuer Hand. Aarau 1949. S. 52.

würde man wohl von zahllosen Unterlassungssünden sprechen. Wir hören nirgends etwas von Baumschulen oder planmäßiger Besamung. Dem steht das positiv zu wertende Faktum gegenüber, daß keine naturwidrigen Kunstwälder angelegt wurden. Die Einheit zwischen Boden und Bestand erscheint gewahrt.

So wie wir die Situation auf Grund der Quellen heute beurteilen können, hat «die große Wüstung» nicht im Mittelalter, sondern erst im 16. Jahrhundert begonnen. Es ist verständlich, wenn dem Förster gewisse Tatbestände, die er schon im Mittelalter feststellt, als Raubbau erscheinen. Doch möchte ich für «mildernde Umstände» plädieren. Den Förstern und Bannwarten stand keine Forstwissenschaft zur Seite. Vor ihren Augen dehnten sich endlos scheinende Wälder aus. Zwar sahen sie, daß die Zahl der Nutzenden zunahm und daß sie immer mehr Holz brauchten. Dazu kamen die Ansprüche des lieben Viehs. Im großen und ganzen muß indessen der Eindruck vorgeherrscht haben, es reiche für alle und es reiche für jeden Bedarf. Vergessen wir nie, daß das Gebiet der heutigen Schweiz um 1300 lediglich von rund 600 000 Menschen besiedelt war. Unter diesen Umständen ist es eher erstaunlich, daß damals so etwas wie eine Wald- oder Holzökonomie entstand. Natürlich erscheinen uns die Mittel, die angewendet wurden, um zu einer geregelten Nutzung zu kommen, ungenügend; sie entsprachen aber mittelalterlichem Rechtsempfinden und Denken. Schließlich ist auch daran zu erinnern, daß die Quellen, die uns zur Verfügung stehen, ein unzulängliches Bild der Wirklichkeit geben. Sie beleuchten, weil es sich vor allem um Verordnungen und Gerichtssprüche handelt, die Übelstände, die dunklen Aspekte, zu grell. Müßten spätere Historiker beim Versuch, ein Bild von unserer Kultur zu gewinnen, sich ausschließlich auf die Gerichtsakten stützen, wäre wohl auch mit einigen Verzeichnungen zu rechnen. Stellen wir das alles in Rechnung, so erscheinen alle diese genossenschaftlichen Nutzordnungen, die Holzordnungen und Holzmandate, Holzbestimmungen, Herrschaftsrechte, die dörflichen Offnungen und die die Holznutzung anvisierenden Rechtssprüche doch in einem etwas anderen Licht. Es sind die ersten, recht eigentlich originalen Zeugnisse einer einsetzenden Waldpflege oder Forstwirtschaft. In ihnen begegnen wir erstmals der Einsicht, daß der Wald nachhaltig zu nutzen sei und daß sein Segen auch späteren Generationen zukommen müsse. Der Wald bedarf des Schutzes, so heißt es in einer Ordnung von 1480, weil «die Nachkommen des Holtzes deheinst notturftig verint, dan wir alle das finden und haben möchtint». 110

¹¹⁰ L. Weisz: Die Forstpolitik Hans Waldmanns. Separatdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. 1925. S. 3.

Résumé

La forêt et l'économie forestière à l'époque de la fondation de la Confédération suisse.

Dans cet exposé, on essaye pour la première fois de se faire une représentation de la forêt et de l'économie forestière telles qu'elles se présentaient à l'époque de la fondation de la Confédération suisse. Dans ce but, on utilisa la littérature existante et avant tout les documents de l'époque. A l'opposé des opinions admises jusqu'à aujourd'hui, il est prouvé que la Suisse primitive se caractérisait déjà aux 12me et 13me siècle par des régions déboisées assez étendues. A cette époque, la période la plus intense de déboisement était pratiquement terminée dans les régions élevées. Pour le Plateau suisse, la dernière période des grands déboisements peut être fixée vers la fin du 14me siècle. Cependant, il y eut encore par place au 15me et au 16me siècle de grands déboisements.

L'auteur analyse ensuite l'exploitation collective et l'exploitation individuelle des forêts; il se base surtout sur la constatation que la grande valeur de la forêt au Moyen Age ne résidait pas seulement dans la production de bois, mais bien plus dans le pâturage en forêt. La forêt et le pâturage en forêt constituaient des réserves de provisions que l'on surveillait soigneusement et énergiquement contre des intrus éventuels. Les exploitations donnèrent souvent lieu à des disputes interminables. Dans les endroits où la surface forestière était délimitée, ou bien dans les régions habitées, par exemple, où la forêt était déjà défrichée, on sépara les différentes formes d'exploitation déjà à l'époque de la fondation de la Confédération suisse; dans d'autres régions en revanche, le pâturage et l'exploitation des bois restèrent longtemps sans réglementation. Afin de coordonner les intérêts, on créa des corporations d'exploitation, par place d'autres types de corporations. L'exploitation individuelle et l'exploitation collective sont analysées en détail, et l'auteur met en évidence qu'en Suisse primitive tout spécalement l'exploitation coopérative occupait le premier rang. Cependant, même dans cette région, au 14me siècle déjà, on en arriva aux premières scissions et aux premiers partages. L'exposé traite encore des interventions des communautés urbaines dans l'exploitation des forêts, et il met en particulier en évidence comment les règlements communaux essayèrent de mettre de l'ordre dans le chaos qui s'établissait.

Un chapitre important est consacré aux mises à ban et un autre aux gardes forestiers. Finalement, l'auteur donne quelques indications sur la société forestière moyenâgeuse de différentes régions.

Pour conclure, l'auteur constate qu'il existait déjà à l'époque de la fondation de la Confédération suisse une économie forestière et du bois. Les moyens qui étaient appliqués étaient conformes au sens juridique et à la manière de penser du Moyen Age. Ce sont les premiers témoins, qui ne manquent pas d'originalité, d'un début de culture des forêts ou d'économie forestière.

Traduction Farron